

## Satzungen Reitklub Zeltweg Farrach

### § 1. NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „REITKLUB ZELTWEG-FARRACH“.  
Er gehört dem Steirischen Pferdesportverband mit Sitz in Graz und dem Österreichischen Pferdesportverband mit Sitz in Wien als übergeordnete Dachorganisationen im Rahmen der geltenden Statuten an. Der Reitklub Zeltweg Farrach hat seinen Sitz in 8740 Zeltweg, Waldweg 1, Farrach.

### § 2. AUFGABEN

Die Ziele des Vereins sind:

1. Ausübung des Reitsportes
2. Förderung und Pflege des Reitsportes im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
3. Schaffung der zur Förderung und Pflege des Reitsports erforderlichen Einrichtungen
4. Unterweisung der Mitglieder im Umgang mit dem Pferd, in der Pflege, in der Fütterung und in der Betreuung
5. Unterweisung der Mitglieder in der zweckmäßigen Verwendung des Pferdes bei Arbeit und Sport
6. Durchführung kultureller und volkstümlicher Veranstaltungen mit dem Pferd sowie Förderung gesellschaftlicher Belange
7. Aus- und Weiterbildung von Reiter und Pferd durch die Abhaltung von Übungen und die Teilnahme an Kursen
8. Teilnahme an und Durchführung von Vergleichs- und Leistungsbewerben

Der Reitklub Zeltweg Farrach verfolgt gemeinnützige ziele und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung.

Allfällige Erträgnisse aus seiner Tätigkeit dürfen nur den Vereinszwecken zur Förderung seiner gemeinnützigen Ziele dienen.

### § 3. VEREINSJAHR

Das jeweilige Vereinsjahr fällt mit dem jeweiligen Kalenderjahr zusammen.

#### § 4. EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen von Verbandsvereinen, Erträge aus Einrichtungen, Erträge aus Veranstaltungen und Spenden oder sonstigen Zuwendungen aller Art. Die von Mitgliedern zu entrichtenden Beträgen bestehen aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 22€.

#### § 5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. ausübende (ordentliche) Mitglieder
2. Ehrenmitglieder ( Ehrenpräsidium)
3. fördernde Mitglieder ( auch Firmenmitglieder)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt namens des Klubvorstandes durch den Schriftführer. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Klubvorstand abgelehnt werden. Der Beitritt muss schriftlich mit eigenhändiger oder firmenmäßiger Fertigung erfolgen. Jugendliche und Minderjährige müssen durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Generalversammlung auf Vorschlag des Klubvorstandes solche Personen, die sich um den Klub oder den Reitsport besonders verdient gemacht haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen ernennt die Generalversammlung auf Vorschlag des Klubvorstandes Personen zu Ehrenpräsidenten ( sie haben keine Beiträge zu entrichten), die außerdem durch die Beistellung von Anlagen und Hilfsmitteln die Gründung sowie den Fortbestand des Klubs ermöglicht haben und weiter ermöglichen.

#### § 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder ( § 5 ), die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Klub nachgekommen sind, sind berechtigt, die klubeigenen Einrichtungen gem. den Satzungen in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus ihre weiteren Rechte, insbesondere das aktive und passive (dieses ab vollendetem 18. Lebensjahr) Wahlrecht sowie das Stimmrecht auszuüben.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Klubs ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Klubvermögen.

Die Mitglieder des Klubs sind verpflichtet, das Ansehen zu wahren, die Satzungen und die Beschlüsse zu befolgen, die sportlichen Ziele des Klubs zu pflegen und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## § 7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung
4. durch Ausschluss

zu 2. – Der freiwillige Austritt wird mit Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn die Abmeldung bis 30. September desselben Jahres mit eingeschriebenem Brief an den Obmann oder dessen Stellvertreter erfolgt.

Zu 3. – Bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und gesetzter Nachfrist seitens des Vorstandes erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft

Zu 4. – Bei Nichteinhaltung der Pflichten lt. § 6 kann der Ausschluss mit 2/3 – Mehrheitsbeschluss des Klubvorstandes erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss findet nicht statt.

## § 8. ORGANE DES KLUBS

Kluborgane sind

1. der Klubvorstand
2. die Rechnungsprüfer
3. die Generalversammlung
4. das Schiedsgericht

## § 9. DER KLUBVORSTAND

Der Klubvorstand besteht aus mindestens 8 (ordentlichen) Mitgliedern des Klubs, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im Falle des Vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ergänzungswahl bis zur nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse werden, falls es die Satzungen nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Klubvorstand besteht aus:

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführerstellvertreter
- Kassier
- Kassierstellvertreter
- 2 Fachwarte

Der Klubvorstand ist das Exekutivorgan des Klubs, er führt die Geschäfte und beschließt über alle grundlegenden Klubangelegenheiten.

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Klub nach außen, sie zeichnen gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Klub.

#### § 10. DIE RECHNUNGSPRÜFER

Auf die Dauer von drei Jahren werden von der Generalversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt, sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind verantwortlich für die Prüfung der Geldgebarung, des Jahresabschlusses und den Vorschlag zur Erteilung der Entlastung des Kassiers.

#### § 11. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Termin muss spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern mit den Tagesordnungspunkten mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über die abgelaufenen Vereinsjahre und des Berichtes über die Geldgebarung sowie der Jahresabschlüsse
2. Erteilung und Entlastung des Kassiers
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten bzw. ggf. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

8. Genehmigung oder Änderung der Satzungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
9. Beschlussfassung über Anträge

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ausübenden (ordentlichen) Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, wird  $\frac{1}{4}$  Stunde gewartet und danach eine zweite Generalversammlung abgehalten, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Den Vorsitz und die Verhandlungsleitung übernimmt der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Über die Versammlung wird Protokoll geführt, welches die Beschlussfähigkeit und bei Wahlen das Stimmverhältnis sowie alle Angaben beinhalten muss, so dass eine Überprüfung der Gültigkeit (gem. Satzungen) der gefassten Beschlüsse erfolgen kann. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden, von einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse, wenn keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern und der Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidium). Fördernde Mitglieder haben das Recht, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

Die Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Wunsch dazu auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied geäußert wird.

## § 12. DAS SCHIEDSGERICHT

Die Mitglieder des Klubs sind bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht unterworfen. Ausgenommen von der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Angelegenheiten, die in den satzungsgemäßen Wirkungskreis eines sonstigen Vereinsorgans fallen. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Schiedsrichter, welche Mitglieder sein müssen und rechtskundig sein sollen.

Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Als Vorsitzender fungiert ein von der Generalversammlung gewählter Schiedsrichter mit je einem Beisitzer. Welcher von jeder der beteiligten Parteien genannt werden muss. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse müssen schriftlich abgefasst und begründet werden. Können sich die Beisitzer

über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

### § 13. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens dazu einzuberufenden Generalversammlung mit 3/4 – Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Klubs fließt das Klubvermögen dem steirischen Dachverband zu.